

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 30 (1968)

Artikel: Etzelkofen : aus der Geschichte eines bernisch-solothurnischen Grenzdorfes
Autor: Michel, Hans A.
Kapitel: 6: Wald und Weide, Gemeinde- und Armenverhältnisse im Zeitraum von 1803 bis 1831
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-244933>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 28.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gerichtshof 1801 einschritt und vom Bürger Kocher Rechenschaft forderte, weshalb er die Gemeinde in eine derart kostspielige Prozedur verwickelt habe, deren Akten bereits auf über 300 Seiten angeschwollen seien. Dabei sei erst die Vorfrage angeschnitten, ob die Tauner überhaupt klageberechtigt seien oder nicht. Da Kocher nicht reagierte, verklagte ihn der Helvetische Gerichtshof beim Kantonsgericht in Bern wegen Nichtbefolgung amtlicher Weisungen.

Inzwischen dauerte der erbitterte Streit unter den Ortsbewohnern an. Anfang 1802 erging von den Kantonsbehörden die doch zu schroffe Anweisung an den Statthalter in Büren, die Holzverteilung an die Bauern wenn nötig selber vorzunehmen und ungehorsame Tauner gefangenzusetzen, ja, es folgte sogar die Drohung mit militärischer Durchführung des vorläufigen Gerichtsentscheides. Diese energischen Schritte mußten aber schon nach ein paar Tagen widerrufen und die Streitenden auf den Rechtsweg verwiesen werden. Anscheinend hatten die Rechtsamebauern den Taunern gewisse Konzessionen gemacht, die sie nun im Mai 1802 widerriefen. In dieser Sache verfügten jedoch die Kantonsbehörden die Fortdauer des geschaffenen Zustandes bis zu einer definitiven Regelung. Bis dahin wurden den Parteien die Prozeßakten wieder zugestellt.

Wie sehr persönlicher Nutzen mit solchen Fragen verquickt war, ergibt sich aus der Beschwerde des Bendicht Messer, den die Revolution von Tauner zum Dorfagenten hatte aufsteigen lassen und der sich nun weigerte, den ihm nach dem Verteilerschlüssel der Gemeinde zufallenden Anteil am Bodenzins abzuliefern. Die kantonale Verwaltungskammer scheute sich nicht, den Beamten, der sich durch dergleichen Umtriebe auszeichnete, beim Distriktstatthalter in Büren als seinem direkten Vorgesetzten «in seinem wahren Lichte vorzustellen» und diesen auf «dessen hinterlistige Schritte aufmerksam zu machen».

Der ganze Streitfall konnte von den helvetischen Behörden nicht mehr erledigt werden; von 1800 an brachten Staatsstreiche und die damit verbundene Unsicherheit eine neue Unruhe ins Land. Immerhin muß man der vielgeschmähten Verwaltung der Helvetik doch das Zeugnis ausstellen, daß sie sich ehrlich um Recht und Gerechtigkeit bemühte, wenn ihr auch oft die Gefolgschaft versagt blieb. Der Umsturz von 1798 hatte Leidenschaften und Begehrlichkeiten geweckt, wie sie zum Bild der Revolutionen gehören.

6. WALD UND WEIDE, GEMEINDE- UND ARMENVERHÄLTNISSE IM ZEITRAUM VON 1803 BIS 1831

Die Rechtsamebesitzer in Etzelkofen mochten froh sein, als 1803 wieder «bernischere» Verhältnisse zurückkehrten. Abermals erfuhr das Gebiet südlich des Limpachs eine administrative Umteilung: Wengi kehrte zu Büren zurück; die übrigen Teile der Kirchgemeinden von Bernisch-Messen und Limpach schlug man zum neu geschaffenen *Amtsbezirk Fraubrunnen*.

Schon kurz nach seinem Amtsantritt meldete der neue Oberamtmann, so hieß jetzt der einstige Landvogt von Fraubrunnen, an die Obrigkeit: «Im ehemaligen Venner Gricht Mülchi, zu Etzelkofen, befindet sich eine Arth Club, und zwar von Tagwnern [Taunern]; diese Leüthe, auf die belobte Freyheit und Gleichheit sich gründend, pretendiren [= beanspruchen] von den Bauren nicht nur, ihnen nicht zukommend, Rechte, sondern maaßen sich an, selbige mit offener Gewalt auszuüben. Die Sach scheint bloß ein *Holtz- und Weidgangs-Streit zwischen Bauren und Tagwnern* zu seyn; allein die Basis davon sind Anmaaßungen von Gleichheit der Rechten während der Revolution, die ihnen ungestraft hingegangen, und die große Consequenzen haben werden, wenn ihnen nicht kräftig gesteuert wirdt.»

Die Bemerkung, die helvetischen Behörden hätten die Tauner gewähren lassen, stimmt zwar nicht. Doch hatten die Rechtsamebauern mit dem konservativen Amtmann einen guten Fürsprecher erhalten. So kam man im Streit um den Gemeindegwald 1805 durch einen Beschluß der Mediationsregierung um einen Schritt weiter. Am 4. Januar entschied der Kleine Rat nach Anhörung der beidseitigen weitläufigen Vorstellungen und nach Einsichtnahme in die angesammelten Prozeßschriften: Die Tauner werden «in anbegehrter gleichmäßiger Beholzung abgewiesen, zugleich aber befunden, diese Streitigkeiten seyen von solcher Natur, daß die Partheyen anders nicht als durch ein ausführliches und bestimmtes *Reglement* auseinander gesetzt werden können». Da die Zeit zum Erlaß des Reglementes, das einen integrierenden Bestandteil dieses letztinstanzlichen Schiedspruches bilden sollte, zu kurz war, sollte bis auf weiteres der alte Verteilerschlüssel angewendet werden. Die kantonale Forstkommision erhielt Auftrag, einen Augenschein und die Vorarbeiten zum Reglement vorzunehmen. Zur Wiederherstellung der Eintracht unter den Dorfgenossen wurden die «Kosten dieser weitläufigen, verworrenen und kostspieligen Prozedur» wettgeschlagen.

Oberförster Gruber entledigte sich seines Inspektionsauftrages mit Geschick und Gründlichkeit. In einem zwanzigseitigen Gutachten beschrieb er die Zustände in den Waldungen Schöniberg, Rohr- und Winterhalen, im Obern Moos, im Brand und Langenrain. Besonders die letztgenannten Teile wiesen infolge ihrer Benützung als Weide und Allmend bedeutende Lichtungen auf, so daß von den 380 Jucharten nur deren 100 als eigentlicher Wald bezeichnet werden konnten. Gruber versuchte mit seinen vermittelnden Anträgen den Bedürfnissen beider Parteien gerecht zu werden, den Rechtsansprüchen der alten Anteilhaber wie den Anliegen der Tauner. Der Zustand des Waldes nötigte abermalige Einschränkungen auf. Seine Vorschläge sind von der Obrigkeit weitgehend berücksichtigt worden.

Oberamtmann Kirchberger, zur Stellungnahme aufgefordert, erkannte klar den Urgrund des Streites: Die Zunahme der Bevölkerung, die bei den Besitzlosen größer war, hatte ein Mißverhältnis geschaffen zwischen alten Anteilberechtigten, Grundbesitzern und bloß geduldeten Nutznießern. Dieses soziologische Problem ließ sich nur durch eine ausgewogene Vorlage lösen.

Am 7. Januar 1807 konnte die Regierung das neue *Waldreglement* sanktionieren und in die Dekretensammlung aufnehmen. Es gewährleistete sowohl die bisherige

Einteilung der Holzrechtsamen als auch die Allmendnutzung gemäß den alten Titeln. Die Berechtigung zum Holzbezug haftete weiterhin an den Gütern und bemas sich nach deren Größe. Dazu erhielten alle verheirateten Bürger je nach Größe ihrer Haushaltung ein bis zwei Klafter Brennholz und 100 bis 150 Wedelen. Damit kam man den in der Gemeinde heimatberechtigten Taunern nochmals entgegen; doch durfte kein Holz aus der Gemeinde verkauft werden. Wer Bau- oder Zaunholz wünschte, hatte entsprechend weniger Brennholz zugut. Brandgeschädigte begünstigte man besonders, sofern sie Anteilhaber waren. Rechtsanteile durften ohne entsprechenden Verkauf von zugehörigem Grundbesitz nicht veräußert werden. Bei Erbschaften waren die Rechtsamen im gleichen Verhältnis wie das Land, auf dem sie hafteten, zu teilen. Dabei war der Zerstückelung eine Grenze nach unten gezogen. Diese Bestimmungen sollten der zunehmenden Parzellierung vorbeugen. Für die Zukunft sah das auf 20 Jahre angelegte Reglement folgendes vor: Anstellung eines Bannwarts durch den Oberamtmann auf Antrag der Nutzungsberechtigten; der vor kurzem gerodete Eichenwald war aufzuforsten, dünn besetzte Bestände sollten besonders mit jungen Eichen aufgefüllt werden; der Waldbestand wurde flächenmäßig garantiert; alle sechs Jahre hatte der Kantonsförster die Waldungen zu inspizieren. Wer dem Reglement zuwider handelte, hatte eine Buße von acht bis fünfzig damaligen Franken zu gewärtigen.

Mit den 20 Jahren Vertragsdauer hatte man sich schwer getäuscht. Anlaß zu neuen Schwierigkeiten sollte — ohne Absicht — der ehemalige helvetische Agent Bendicht Messer geben. Er vergeldstigte 1807. Auswärtige Gläubiger hielten sich an seinen zwei Viertels-Anteilrechten teilweise schadlos. Die Gemeinde erhob gegen diesen und noch weitere Züge von Rechtsamen nach auswärts Einspruch und erhielt in erster Instanz recht, gestützt auf das Reglement von 1807. Da rekurrirten die Gläubiger aus Fraubrunnen und Grafenried an den Justizrat. Hier nun schieden sich die Geister: Die eine Meinung wollte den erstinstanzlichen Spruch aus Achtung vor den sanktionierten Reglementen bestätigen. Die andere vertrat die Auffassung, daß die Reglemente in dem Punkte überholt seien, als sie Verkauf oder Verleihung nach auswärts verböten. Bestätige man den Spruch des Oberamtmanns, so sei mit weitem Prozessen gegen andere ebenfalls widerrechtliche Veräußerungen zu rechnen. Bevor also die Verhandlungen weiterliefen, beantragte man dem Kleinen Rat, die Meinung der Lands-Oeconomie-Commission einzuholen.

Oberamtmann von Steiger von Fraubrunnen ließ sich dahin vernehmen, die Bürger zu Etzelkofen seien nicht besonders wohlhabend, da die ewigen Prozesse einen großen Teil ihres Barvermögens aufgezehrt hätten. Die Ein- oder Hintersäßen seien wenig achtbare Leute, «Exagenten, Afterjuristen und andere unruhige Köpfe».

Die Sache wurde noch verworrener, als sich 1812 auch die Gemeinde Koppigen für einen ihrer Einwohner gegen das Etzelkofener Sey-Reglement an die Obrigkeit wandte. Zunächst setzte der Kleine Rat den Inhabern der Rechtsame-Viertel aus der Konkursmassa Messer eine zweijährige Frist zu deren Veräußerung, ansonst

eine Versteigerung erfolge. Dieser Grundsatz fand hierauf Eingang in ein neues Allmendreglement, das die Regierung am 1. Dezember 1813 gewährleistete. Dieses trug den vorgefallenen Schwierigkeiten in dem Sinne Rechnung, daß es alle durch Erbgang, Verheiratung oder Auswanderung nach auswärts gelangten Anteile meist innert zweier Jahre rückkäuflig machte. Da die Bürger von Etzelkofen jetzt als *Burgergemeinde* auftraten und das Reglement die Hintersäßen oder Nichtbürger benachteiligte, reichten diese ihre Gegenvorstellung zum neuen Erlaß ein. Die Regierung nahm die Angelegenheit nochmals vor und überwies die Frage abermals der Lands-Oeconomie-Commission.

Und nun wurde man sich endlich eines alten Widerspruchs bewußt. Schon vor 1781 hatten Hintersäßen zu Etzelkofen Land und Rechte besessen; schon das erste Reglement war ihnen nicht gerecht geworden, indem es die Veräußerung an Nichtbürger verbot, wobei dieser Zustand bereits bestand. Auch reifte die Einsicht, daß die einseitige Bevorteilung der Ortsbürger nicht mehr zeitgemäß sei. So kam der Kleine Rat Ende 1814 nach abermaliger eingehender Untersuchung zum Schluß, «daß sowohl der erste Artikel des Reglementes von 1781 als das ganze von dem damaligen Kleinen Rath unterm 1. December 1813 sanktionierte so betitelte Sey-Reglement diesen Verhältnissen durchaus unangemessen ist». Die widersprüchlichen Bestimmungen wurden aufgehoben, und die zuständigen Instanzen erhielten Weisung, eine Neufassung zu redigieren, die die gesamten Verhältnisse in Wald und Allmend zu Etzelkofen ordne.

Es sollte volle zwölf Jahre dauern, ehe die neue Regelung bereinigt war. Vorerst bemühte sich die kantonale Forstkommission, ein neues Allmendreglement auf der Grundlage der Beibehaltung der gemeinsamen Weide zu entwerfen. Entscheidend war der Beschluß der Gemeindeversammlung vom 4. Februar 1818, auf die offene Weide zu verzichten und die *Moosallmend aufzuteilen*. Da aber die Rechtsverhältnisse im Wald unverändert bleiben sollten, sahen sich Forst- und Lands-Oeconomie-Commission abermals vor eine lange und schwierige Aufgabe der Vermittlung gestellt. Nach verschiedenen Einwendungen von Seiten der Dorfbewohner entschied die Regierung 1819 in letzter Instanz: «Alle Arten von Weidgang auf sämtlichem gemeinen Wald und Allment von Etzelkofen sollen hiemit gänzlich und für immer aufgehoben seyn.» Das Holz-Reglement von 1807 bleibt in Kraft. Die laut neuester Ausmessung $82\frac{3}{4}$ Jucharten haltende Moosweid ist aufzuteilen.

Auf ein Weiderecht der Bauern entfielen acht, auf ein Viertelsrecht der Tauner $1\frac{1}{4}$ Jucharten. Diese Teile gelangten ins Eigentum der Betreffenden. Den 16 in der Gemeinde wohnenden rechtsamelosen Burgern sprach man je $\frac{3}{4}$ Jucharten als Pflanzplatz zur Nutznießung zu; neun zusätzliche Lose blieben in Reserve für spätere Rückwanderer und wurden verpachtet. Im Brand marchte man für den Wucherstier die eine Jucharte messende «Munimatte» besonders aus. Daneben lag die Halbjucharte für den Moos-Aufseher. Die 60 auf dem Moos stehenden Eichen sollten mit dem jährlichen Losholz als Baumaterial Verwendung finden.

Von den vielen Sonderbestimmungen erwähnen wir bloß einzelne. Die Bodenzinspflichten auf den zu Eigentum abgegebenen Teilen blieben bestehen. Rechtssammelose durften ihre Pflanzplätze lebenslänglich nutzen, sofern sie in der Gemeinde wohnten. Bei Veräußerung drohte ihnen die Wegnahme, bei nachlässiger Bestellung ebenfalls. Verboten war jedermann die Erstellung von Gebäuden auf dem verteilten Land. Zur Vermeidung weiterer Prozeßkosten erhielt der Oberamtman ein Aufsichts- und Entscheidungsrecht.

Die *Durchführung des Werkes* unter der Leitung von Ingenieur Lüthardt begann mit der Ausmarchung und Planaufnahme im Juni 1819, der Verteilung der Stücke durch das Los im November jenes Jahres und schloß Ende 1825 mit der Errichtung des Marchverbals. Ein Jahr später sanktionierte es der Kleine Rat.

Unter den 27 neuen Eigentümern erhielt der Wirt Hans Bütikofer mit acht Jucharten das größte Stück. Es folgten Niklaus Dicks Witwe und Bendicht Bütikofer mit je sechs Jucharten und alt Chorrichter Isch mit fünf. Die vier Tauneranteile zu 1¼ Jucharten fielen an den Gerber Hans Kummer, den Weber Bendicht Heß, an Jakob Heß und Urs Wanner. Da man die Qualität des Bodens berücksichtigte und das Los entschied, entstand eine Streulage, eine Situation, die dann im 20. Jahrhundert eine Umlegung notwendig machte, die der modernen Wirtschaftsweise besser gerecht wurde.

Mit der Eingliederung ins Fraubrunnenamt war 1803 auch eine *Neuorganisation der Gemeindebehörden* verbunden. Schon im Juli dieses Jahres reichte der erste nach Fraubrunnen ernannte Oberamtman Wurstemberger seine Anträge für die neue Ordnung ein. Den Dörfern von Bernisch-Messen machte er den Vorschlag, sich mit Grafenried und Limpach zu einem Untergerichtsbezirk zu vereinigen. Doch baten ihn die Vertreter Messens, «sich auf die alte Uebung stützend», ein eigenes Gericht bilden zu dürfen. Der Wunsch ging in Erfüllung. Die Neuorganisation blieb für eine Probezeit von zwei Jahren in Kraft.

1805 ließ der neue Oberamtman Kirchberger die «Organisation der untergeordneten Behörden» durch den Justiz- und Polizeirat ratifizieren. Damit war eine Ordnung geschaffen, die sich über ein Menschenalter bewähren und eine dauerhafte Grundlage auch für die Umgestaltung nach 1831 bilden sollte.

Nach der nach einer Einheitsschablone geschaffenen helvetischen Munizipalitätsordnung nahm die neue Regelung Rücksicht auf das Gewordene, versuchte aber doch zu einer gewissen Gleichförmigkeit zu gelangen. Der Erlaß von 1803/5 schuf grundsätzlich zwei politische Lokalbehörden: In jedem Kirchspiel versah ein *Kirchgemeinderat* unter dem Vorsitz des Gerichts- oder Unterstatthalters das Vormundschafts- und Ortspolizeiwesen und verwaltete die dem gesamten Kirchspiel zuständigen Kirchen- und Armengüter. Beisitzer waren die Ammänner der Dorfschaften sowie die Mitglieder der Chor- und Untergerichte, das heißt der Sitten- und der untern Zivilgerichtsbarkeit. Im besondern Fall von *Messen* ging die Kirchengutsverwaltung jeweils zwei Jahre in solothurnische und hernach vier Jahre in bernische Hände über, entsprechend dem Verteiler, wie er schon vor 1798 bestanden hatte. Aus dem Kirchengut wurden die Ausgaben für Reparaturen an

der Kirche und die Schulgelder und Examenbatzen bestritten. Das Armengut verwalteten die fünf Gemeinden von *Bernisch-Messen* allein. Auf dieser Grundlage ist dann später ein Gemeindeverband gewachsen.

Ein 1808 erlassenes Tellreglement für Bernisch-Messen gibt Auskunft über den damaligen Armensteuerbezug. Die für die Grundsteuer maßgebende Fläche von 1711 Jucharten verteilte sich auf die Gemeinden wie folgt: Mülchi 678 Jucharten, Etzelkofen 312, Scheunen 139, Bangerten 258 und Ruppoldsried 324. Auf 1000 Pfund Gülten war für Burger eine Vermögensabgabe gelegt, die dem Betrag für zwei Jucharten entsprach. Die Veranlagung wurde jährlich neu festgelegt. Wer sich verheiratete, mußte dem Armenseckel 30 Batzen (heute gut ebensoviele Franken) abliefern. Auch die außerhalb der Kirchgemeinde wohnenden Burger kamen jährlich mit 10 Batzen zum Zuge.

Die 1803 gewählten *ersten Vertreter* Etzelkofens und Mülchis am Unter- und am Chorgericht Messen hießen: Gerichtsstatthalter Bendicht Marti aus Mülchi, Vorsitzender beider Gerichte; Beisitzer waren Hans Kilchenmann (Mülchi) und Jakob Kummer (Gerber zu Etzelkofen) am Zivilgericht, Hans Isch und Niklaus Dick, beide aus Etzelkofen, am Chorgericht.

Für die einzelnen Dörfer schrieb die Ordnung von 1805 einen drei- bis fünfköpfigen *Dorfgemeinderat* nebst einem Aktuar vor. Den Vorsitz führte der *Dorfammann*, also der Vorläufer des Gemeindepräsidenten. Der Dorfgemeinderat betrieb die Geschäfte des Kirchgemeinderates vor, prüfte die Rechnungen in erster Instanz und bezog die Tellen. Etzelkofen kam mit einem dreiköpfigen Gemeinderat aus, während Mülchi noch 1824 keinen besondern Gemeinderat besaß. Dessen Funktionen versahen die fünf Vorgesetzten, die das Dorf in die Behörden des Kirchspiels abordnete. Jedes Jahr ernannte der Dorfgemeinderat von Etzelkofen den Seckelmeister, der für sechs alte Franken die Gemeinderechnung führte. Zu den *Gemeindeversammlungen* bot man die Hausväter nach Bedarf durch den Gemeindeweibel auf. Die Hintersäßen mit Rechtsameanteilen durften immer, diejenigen, die nur Land besaßen, bloß in bestimmten Fällen daran teilnehmen. Das war im Bernbiet nicht überall so.

Wenn heute jeder in bürgerlichen Ehren stehende, über 20 Jahre alte Schweizerbürger in seiner Wohngemeinde das Wahl- und Stimmrecht als etwas Selbstverständliches ausübt, so mag es etwas befremdlich erscheinen, daß es vor 150 Jahren noch Einwohner gab, denen wegen ihres Herkunftsortes oder Besitzstandes die Ausübung politischer Rechte verwehrt waren. Man vergißt dabei aber gerne zweierlei: Einmal beruhte das damalige «*Steuersystem*» vorwiegend auf Abgaben aus Grundbesitz, so daß die Inhaber von Grundeigentum auch die hauptsächlichen Geldmittel für den Gemeindehaushalt aufbringen mußten. Das heute geltende System der direkten Steuern und der Einkommensbesteuerung geht als Institution auf das Jahr 1847 zurück.

Auch war von einer «*Überfremdung*» vor 150 Jahren noch keine Spur vorhanden. Die im Dorf heimatberechtigten Burger hatten damals zahlenmäßig ein Übergewicht von 3 : 1 gegenüber den Nichtburgern. Aufschlußreich ist ein Vergleich

der Ergebnisse der ersten systematischen *Volkszählung von 1818* mit den Resultaten derjenigen von 1960:

	1818			1960
	männlich	weiblich	total	total
— Bürger	91	81	172	59
— Aus andern bernischen Gemeinden	31	30	61	187
— Außerkantonale	2	2	4	18
— Ausländer	—	—	—	8
Summe	124	113	237	272 davon 149 männlich 123 weiblich
Ehen			39	56 113 Verheiratete 13 Verwitwete 145 Ledige
Haushaltungen	Grundeigentum		total	63
	mit	ohne		
	32	13	45	

Daraus ergibt sich, daß sich das Verhältnis der Bürger zu den Nichtbürgern, also zu den Hintersäßen, gerade umgekehrt hat, und das in einer Gemeinde, die noch jetzt einen ausgesprochen bäuerlich-ländlichen Charakter aufweist. Die verhältnismäßig bescheidene Zuwachsrate von knapp 15 Prozent in 150 Jahren ist aber sicher gesunder als die explosive Zunahme anderwärts. Im gleichen Zeitraum hat sich zum Beispiel Biels Einwohnerzahl samt den Vororten verzwanzigfacht. Die Zahl der Ehen und Haushaltungen in Etzelkofen hat mit 40 bis 45 Prozent relativ stärker zugenommen. Darin spiegelt sich die kleinere Kinderzahl pro Familie und eine Trennung der Familiengemeinschaft von Eltern und Großeltern.

Stellt man Vergleiche nach rückwärts an, die absoluten Zahlen von 1764 stehen im vordern Abschnitt, so ergibt sich in den vorangehenden 50 Jahren ein bedeu-

tend stärkeres Wachstum als seither. Zwischen 1764 und 1818 nahm die Bevölkerung Etzelkofen um gut 70 Prozent, die Zahl der Haushaltungen sogar um fast 90 Prozent zu. Dagegen war im gleichen Zeitraum der Anteil der Bürger von 98 Prozent auf 73 Prozent zurückgegangen.

Zum sozialen Bild jener Zeit gehören auch die *Armenverhältnisse*. Wie wir wissen, oblagen Aufsicht und Fürsorge der Kirchgemeinde. Pfarrer Johann Rudolf Nöthiger von Messen mit seiner langen Amtserfahrung entwirft davon ein düsteres Bild: «Mit hiesiger Polizey steht es erbärmlich schlecht, vorzüglich in Betref des Straßen- und Dorfbättels. Ganze Schaaren von fremdem und einheimischem Bättelgesind durchziehen hiesige Dorfschaften ganz frey und uneingeschränkt; die kleinsten Kinder werden von Jugend an dazu angehalten.» 1804 schreibt er dem Landvogt nach Fraubrunnen: «An Armenanstalten ware vor der Revolution bey unserer alten Kantons-Regierung zu Stadt und Land kein Mangel, vielmehr Überfluß; denn der Quellen, aus denen unsere Armen Hilfe und Unterstützung schöpften, fanden sich nur allzu viele vor», so daß infolge fehlender Aufsicht und Organisation oft am falschen Ort geholfen wurde. Mit dem Rückgang der allgemeinen Spendefreudigkeit, eine der üblen Folgen der Franzosenzeit, dränge sich nun eine zweckmäßigere Verwendung der noch vorhandenen Mittel auf. Pfarrer Nöthiger entwirft dann moderne Ideen der Sozialgesetzgebung: In jeder Kirchgemeinde wäre eine besondere Armenbehörde zu schaffen. Den unterschiedlichen Bedürfnissen entsprechend, hätte sie gezielte Maßnahmen zu treffen und die Mittel sinnvoll einzusetzen. Nicht jedermann sei mit Geld geholfen. Hier fehlten Kleidung und Nahrung, dort gebreche es an richtigem Werkzeug, anderwärts an der Schulung und Erziehung oder an ärztlicher Hilfe. Die Bedürftigen theilte er in drei Klassen ein: 1. Alte und Kranke wären am besten in einem Spital versorgt — heute dienen Heime und Bezirksspitäler diesem Zweck. 2. Die sogenannten Hausarmen, die sich des Bettels schämten, hätten die Hilfe am nötigsten, würden aber am meisten vernachlässigt, weil sie sich selber zu helfen versuchten — erst das spätere 19. Jahrhundert hat dann die Sorge für diese als Notarme bezeichneten Leute an die Hand genommen. 3. Die Klasse der öffentlichen, häufig arbeitsscheuen Bettler sei ihrer Dreistheit wegen besser daran. Hier wären Maßnahmen nötig, welche die Landesfremden an die Grenze stellten, die Einheimischen aber den betreffenden Gemeinden zuwiesen. Die Bettelordnungen böten genügend Handhabe, doch fehle es an ihrer Durchführung. Das Almosensammeln wäre unter Kontrolle zu halten, die Hausiererei durch Gewerbepatente zu beschränken und die durchreisenden Handwerksburschen mit Pässen auszustatten. «Zur zweckmäßigeren Unterstützung der Armen wäre überhaupt nichts dienlicher als Hilfe durch Arbeit.» Pfarrer Nöthiger schlägt sogar die ämterweise Einrichtung von Arbeitshäusern für arbeitsfähige Arme vor. — Es sollte eines langen Reifeprozesses und vor allem vieler Taten bedürfen, ehe der Sozialstaat ausgebaut war.